

Teilrichtplan Siedlungsbegrenzung Sursee-Mittelland

Richtplan-Text

Öffentliche Auflage vom 25. Januar bis 23. Februar 2021

Von den Delegierten beschlossen am 14. Dezember 2021

Die Präsidentin

.....

Karin Schnarwiler

Der Geschäftsführer

.....

Beat Lichtsteiner

RICHTPLAN-TEXT

Die Delegierten der Region Sursee-Mittelland erlassen den Teilrichtplan Siedlungsbegrenzung:

Art. 1 Behördenverbindlichkeit

Die Siedlungsbegrenzungslinien gemäss Karte zum Teilrichtplan Siedlungsbegrenzung sind für die Behörden verbindlich.

Art. 2 Richtplan-Perimeter

- 1 Der Teilrichtplan Siedlungsbegrenzung definiert die aus regionaler Sicht relevanten Siedlungsbegrenzungslinien für Wohn-, Misch und Arbeitszonen in folgenden Städten und Gemeinden bzw. Ortsteilen der genannten Gemeinden:
 - Beromünster (Ortsteile Beromünster und Gunzwil)
 - Mauensee (Ortsteil Chotten)
 - Oberkirch
 - Neuenkirch (Ortsteile Neuenkirch und Sempach Station)
 - Schenkön
 - Sempach
 - Sursee
 - Triengen (Ortsteil Triengen)
- 2 Wo in den in Abs. 1 genannten Gemeinden bzw. Ortsteilen keine Siedlungsbegrenzungslinie festgelegt worden ist, wird eine allfällige Siedlungserweiterung im Rahmen des Ortsplanungsverfahrens geprüft.
- 3 In den in Abs. 1 nicht aufgeführten Gemeinden bzw. Ortsteilen werden keine Siedlungsbegrenzungslinien festgelegt. Allfällige Siedlungserweiterungen werden im Rahmen des Ortsplanungsverfahrens geprüft.

Art. 3 Siedlungsbegrenzungslinien

- 1 Es werden drei Typen von Siedlungsbegrenzungslinien unterschieden:
 - **Typ A.** Die Siedlungsbegrenzungslinie Typ A begrenzt die Bauzonen. Ausnahmen sind gemäss Art. 4 möglich. Für geringfügige Anpassungen um wenige Meter, z.B. zur optimalen Ausnutzung der bestehenden Bauzonen, ist keine Anpassung des Richtplans notwendig.
 - **Typ B.** Im Bereich der Siedlungsbegrenzungslinie Typ B kann die Bauzone erweitert werden:
 - sofern der Bedarf aus kommunaler und übergeordneter Sicht gegeben ist,
 - bei Arealen mit einer Fläche von mehr als 1 ha die angestrebte Überbauung im Rahmen eines qualifizierten Verfahrens vor der Einzonung mit hoher orts- und städtebaulicher Qualität geplant und mit der Einzonung gesichert wird,
 - ortsgerechte und haushälterische Bebauungsdichten sichergestellt werden und
 - eine orts- und landschaftsverträgliche Überbauung gesichert wird.
 - **Typ C.** Künftige Bauzonenerweiterungen sind bis zur Siedlungsbegrenzungslinie Typ C zulässig, wobei die Entwicklung von innen nach aussen zu erfolgen hat. Abweichungen im Umfang einer Bautiefe erfordern keine Anpassung des Richtplans.
- 2 Sollen Bauzonen über die Siedlungsbegrenzungslinie hinaus erweitert werden, reicht die Gemeinde die vorgesehene Zonenplanänderung dem BUWD zur Prüfung ein (§ 19 PBG). Den Prüfungsunterlagen liegt eine Stellungnahme des RET Sursee-Mittelland bei, in der die Zonenplanänderung aus regionaler Sicht beurteilt wird und insbesondere Aussagen zur Vereinbarkeit mit dem vorliegenden Teilrichtplan

Siedlungsbegrenzung gemacht werden. Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung wird das Verfahren für die allfällige Anpassung des Teilrichtplans festgelegt.

- 3 Aus dem regionalen Teilrichtplan Siedlungsbegrenzung kann kein Anspruch auf eine Zonenerweiterung abgeleitet werden. Die kantonale Vorprüfung und die Genehmigung der vorgesehenen Zonenplanänderung durch den Regierungsrat bleiben vorbehalten.
- 4 In unmittelbarer Nähe von Siedlungsbegrenzungslinien sind Bauten und Anlagen besonders sorgfältig in das Orts- und Landschaftsbild einzuordnen.

Art. 4 Zulässige Nutzungszonen ausserhalb der Siedlungsbegrenzungslinien

- 1 Ausserhalb der Siedlungsbegrenzungslinien können die Gemeinden ohne Anpassung des regionalen Teilrichtplans Siedlungsbegrenzung folgende Nutzungszonen vorsehen:
 - a. Sonderbauzonen
 - b. Zonen für öffentliche Aufgaben wie Zonen für öffentliche Zwecke, Zonen für Sport- und Freizeitanlagen, Grünzonen und dergleichen,
 - c. Projektbezogene und positiv beurteilte Erweiterungen der Bauzone für bestehende Betriebe
 - d. strategische Arbeitsgebiete gemäss kantonalem Richtplan
- 2 Dabei sind qualitätssichernde Massnahmen im Sinn von Art. 3 Abs. 1 vorzusehen.

Beschlussvermerke:

Informationsveranstaltung	Bauvorsteher-Treffen der Region Sursee-Mittelland vom 11. Juni 2018
Vernehmlassung bei den Gemeinden	18. Juni 2019 – 30. August 2019
Information über das Vernehmlassungsergebnis und das weitere Vorgehen	17. Dezember 2019
Kantonale Vorprüfung:	5. Februar 2020 - 02. Juli 2020
Informationen der Gemeinden über das Ergebnis der kantonalen Vorprüfung	15. Dezember 2020
Öffentliche Auflage	25. Januar 2021 – 23. Februar 2021
Informationsveranstaltung	Bauvorsteher-Treffen der Region Sursee-Mittelland vom 18. Oktober 2021
Beschluss der Delegiertenversammlung	14. Dezember 2021
Genehmigung Regierungsrat	